

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 23. September 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 205 R.-G.-Bl., Enteignung von Gelände für Magazine des Artilleriedepots Gleiwitz, Einrichtung der Kgl. Polizeidirektion für Kattowitz u. Umgegend u. Regulativ über ihre Zuständigkeit, S. 471; Bewachung der Felder, S. 472; Rechtsauskunftsstellen, Sammlung des Blotterbuchs, 8 Uhr-Adressbücher in Oberglogau, verlorenes Kraftwagenkennzeichen, Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung, S. 473; Ausnahmestrafen für Feld- und Gartenfrüchte, Viehsuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, Verwaltung der Forstasse Proskau, beschlagnahmte Kriegsposikarten, Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Polen, Verkauf von Goldwaren an Gejangene, Bestandserhebung für Schmiermittel, S. 474; Errichtung einer Fleischmehl-Fabrik in Feldersdorf, Personalnachrichten, S. 476.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

§§§. Die Nummer 205 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5438 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung, vom 9. September 1916.

Nr. 5439 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße, vom 9. September 1916.

Nr. 5440 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), vom 9. September 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

§§§. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht ver-

liehen, das zur Erbauung der Magazine für das Artillerie-Depot Gleiwitz erforderliche, dem Majoratsbesitzer Bernhard Graf von Welzel auf Schloß Caband gehörige, im Gutsbezirk Petersdorf von Welzel gelegene, in dem beiliegenden Uebersichtsplan nebst Lageplan kennlich gemachte Gelände in der Größe von etwa 23700 qm im Wege der Enteignung zu erwerben und eine dauernde Grunddienbarkeit auf einem dieses Grundstück umgrenzenden Streifen desselben Eigentümers behufs Schaffung einer Sicherheitszone von 150 m um die zu errichtenden Magazine sicherzustellen.

Berlin, den 21. August 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

§§§. **Beschluß.** Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. Juni 1912 (G.-S. S. 182) habe ich beschlossen, in den nachstehend angegebenen Gemeinden und zwar: Stadtgemeinde Kattowitz, Stadtgemeinde Myslowitz, Landgemeinde Birkenhof, Landgemeinde Brzeskowitz, Gutsbezirk Brzeskowitz, Landgemeinde Bogutskütz, mit Ortsteil Zawodzie, Landgemeinde Chorow, Guts-

bezirk Chorzow, Landgemeinde Domb, Landgemeinde Eichenau, Gutsbezirk Eichenau, Gutsbezirk II Siemianowicz, Gutsbezirk II Michalkowicz, Gutsbezirk Bieschewald, Landgemeinde Bittkow, Gutsbezirk Bittkow-Johanneshütte, Gutsbezirk Rattowicz, Landgemeinde Bynow, Gutsbezirk Bynow, Landgemeinde Laurachütte, Landgemeinde Michalkowicz, Gutsbezirk I Michalkowicz, Landgemeinde Maczejowicz, Gutsbezirk Maczejowicz, Gutsbezirk Antonienhof, Landgemeinde Janow, Gutsbezirk Schloß Myslowitz, Landgemeinde Koehzin, Landgemeinde Schoppinig, Landgemeinde Siemianowicz, Gutsbezirk I Siemianowicz, Landgemeinde Baingow, Gutsbezirk Baingow, Landgemeinde Przelaska, Gutsbezirk Przelaska, Landgemeinde Zalenz, Gutsbezirk Zalenz, die Handhabung der in dem beiliegenden Regulative näher bezeichneten Polizeivorgänge vom 1. Oktober d. J. ab einer königlichen Polizeiverwaltung unter Leitung des Landrats des Kreises Rattowicz, welcher nebenamtlich zum kommissarischen Polizeidirektor bestellt wird, zu übertragen.

Berlin, den 8. September 1916.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Regulativ

über die Zuständigkeit der königlichen Polizeiverwaltung in Rattowicz und Umgebung.

Die Zuständigkeit der kgl. Polizeiverwaltung in Rattowicz und Umgebung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Sicherheitspolizei, sowie auf die Gesundheitspolizei einschließlich der Veterinärpolizei. Insbesondere unterliegen ihrer Zuständigkeit:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten einschließlich des Nachtwachtendienstes, demgemäß auch die Überwachung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes, sowie die Festsetzung der Polizeistunde;

2. die politische Polizei, insbesondere das Prek-, Vereins- und Versammlungswesen;

3. die Fremdenpolizei, einschließlich des polizeilichen Meldewesens;

4. die Kriminalpolizei;

5. die Sittenpolizei, einschließlich der Überwachung des Rott- und Quartiergängerwesens und der Konkubinate;

6. der Theaterzensur.

7. die ortspolizeilichen Befugnisse aus dem Besetze, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Dörfern, vom 2. Juli 1876 (R. G. S. 561).

8. die Feuerpolizei, insbesondere die Aufsicht über die Aufbewahrung und Verwahrung von Sprengstoffen, Mineralölen und anderen feuer-

gefährlichen Gegenständen, soweit es sich nicht um die mit baulichen Maßnahmen verbundenen, der Baupolizei zustehenden Anordnungen feuerpolizeilicher Natur handelt.

Die Feuerlöschpolizei verbleibt den kommunalen Polizeiverwaltungen. Dem Leiter der kgl. Polizeiverwaltung und in dessen Genehmigung seinem Stellvertreter verbleibt die Befugnis, wo besondere Umstände es erfordern, bei einer Feuerbrunst die Leitung der Löscharbeiten nach vorheriger Benachrichtigung des Gemeindevorstehers und des Leiters der kommunalen Feuerwehr zu übernehmen, in welchem Falle letzterer als technischer Beistand des Polizeichefs oder seines Vertreters zu fungieren hat. Für die Dauer der überomniunen Leitung geht die kommunalen Behörden zustehende Disziplinargewalt über die Mitglieder der Feuerwehr auf den Leiter der königlichen Polizei bzw. dessen Stellvertreter über;

9. die ortspolizeilichen Befugnisse, welche auf Grund der §§ 33, 33a, 33b, 33c, 34 35 mit Ausnahme des Absatzes 5, 37, 38, 42a, 42b, 43, 53 Abs. 2 und 3, 55 bis 63, 67 Abs. 2, 75, 76, 120a bis 120f, soweit sie nicht den besonderen Schutz der Bauarbeiter und der Arbeiter in solchen Betrieben betreffen, die der gewerbepolizeilichen Aufsicht der Gemeinden unterstellt sind, ferner auf Grund der §§ 139a Abs. 4 und 139f Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung und auf Grund des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 — Reichs Gesetzblatt S. 660 — auszuüben sind; ferner die Mitwirkung in den in §§ 29, 30, 53 Abs. 1 und, soweit auf § 30 Bezug genommen ist, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Angelegenheiten;

10. Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Viehseuchen, Schlachthaus-, Fleischbeschau-Angelegenheiten, Kontrolle der Nahrungs-, Genussmittel und Verbrauchsgegenstände.

Berlin, den 8. September 1916.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Vorstehender Beschluß nebst Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 13. September 1916.

Der Regierungspräsident.

§ 91. Klagen über zunehmende Felddiebstähle sind besonders aus der Nachbarschaft der größeren Städte hervorgetreten. Es wird daher in Frage kommen, die Bewachung der Felder, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch Vermehrung der Feldhüter (§§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes) und Annahme von Hilskräften zu verstärken. In der Rheinprovinz ist dieser Feldschutz durch militärische Patrouillen ergänzt worden. Ferner hat das Gouvernement von Elsa die Ent-

wendung von Garten- und Feldfrüchten unter die höhere Strafe des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) gestellt.

Auch sind von mehreren Kreisen und Städten Belohnungen für die Ermittlung von Tätern ausgesetzt worden.

Die Anzeigung entsprechender Maßnahmen stelle ich im Falle des Bedürfnisses auch für den dortigen Bezirk anheim. Die von mehreren Seiten beantragte Bewilligung staatlicher Mittel zur Belohnung der Ermittlung von Felddiebstählen könnte nur im Falle ausnahmsweiser Leistungsunfähigkeit der beteiligten Kommunalverbände und nur in der Form von Beihilfen zu den von diesen bereitgestellten Beträgen von hier aus erfolgen. Der Bedarf würde unter Angabe der Höhe der bezüglichen Aufwendungen der Kommunalverbände aus eigenen Mitteln eingehend nachzuweisen sein.

Berlin W. 9, den 4. September 1916.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

892. Rechtsauskunftsstellen. Der „Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen“ zu Neukölln, Rathaus, ist bereit, den im Felde Stehenden Rechtshilfe durch seine Rechtsberatungsvereinigungen in der Heimat zu vermitteln und auch für Rechtsauskunftsvereinigungen im Felde die Vermittlung zu übernehmen. Auf Wunsch stellt er sein Mitgliebersverzeichnis und eine von ihm herausgegebene Flugchrift über die Einwirkung des Krieges auf Rechtsverhältnisse zur Verfügung.

Berlin, den 12. September 1916.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

893. Nachdem der Herr Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen dem deutschen Flottenvereine unterm 25. Juli 1916 — Nr. 858. I. 21/16 — die Genehmigung zur Veranstaltung eines Opfertages für die deutsche Flotte bzw. zur Sammlung von Geldspenden für diesen Zweck am 1. Oktober d. Js. für den Umfang der ganzen Monarchie erteilt hat, kommt eine solche von hier aus nicht mehr in Frage. Soweit daher zu den den Ortsgruppen des deutschen Flottenvereins beabsichtigten Veranstaltungen überhaupt noch eine Genehmigung erforderlich erscheint, sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Breslau, den 9. September 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Herrn Regierungspräsidenten hier.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

894. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Abs. 1 G. D. für die Stadtgemeinde Oberglogau nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. Ausgenommen hiervon sind die Tage vor den Sonn- und Feiertagen, ferner je eine Woche vor Ostern und vor Weihnachten, wo die Geschäfte um 9 Uhr, die der Barbiers und Friseur dagegen um 10 Uhr abends zu schließen sind.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren, der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Stillbleiben solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestimmung von Haus zu Haus im laufenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Oppeln, den 13. September 1916.

Der Regierungspräsident.

895. Die Filieger-Ersatz-Abteilung II in Breslau hat am 4. September 1916, zwischen 11⁰⁰ und 12⁰⁰ mittags, auf dem Wege vom Immobilien Kraftwagendepot 9, Posenerstraße 50, zum Flugplatz Klein Gaudau ein hinteres Kraftwagen-Kennzeichen mit der grünen Aufschrift

„M. K. VI. 440“

verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge getrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 in Breslau, Posenerstr. 50, abzuliefern.

Oppeln, den 14. September 1916.

Der Regierungspräsident.

896. Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Oppeln für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis Ende September 1919 besteht aus dem Königl. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krause in Oppeln als Vorsitzenden, dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. Newius in Oppeln als dessen Stellvertreter und zwar vorläufig bis auf weiteres, den Apothekenbesitzern Kropiwoda in Oppeln und Plehulek in Groß Strehlitz als Mitgliedern und

den Apothekenbesitzern Siegert in Cosel und Dr. Krzypicz in Hindenburg als Stellvertretenden Mitgliedern, letzterem nur für die Dauer des Krieges.

Oppeln, den 16. September 1916.

Der Regierungspräsident.

897. Im Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs für frische Feld- und Gartenfrüchte ist in der Spalte der frischen Feld- und Gartenfrüchte des Sprattarifs III nachzutragen:

„Schwarzwurzeln, Petersilienwurzeln, Sellerie, Meerrettich und Rettich bei Auslieferung vom 1. September bis 31. Mai.“

Die Tarifmaßnahme gilt für gesamten Geltungsbereich des Ausnahmetarifs.

Nähere Auskunft erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

898. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes beflimmt:

Meine Viehschuppenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut in den Kreisen Ratibor und Rybnik vom 30. August d. Js. — Sonderausgabe zu Stück 36 des Amtsblattes Seite 437 — behält Gültigkeit bis zum 13. Dezember d. Js.

Oppeln, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

899. Die Verwaltung der Königl. Forstkasse in Proskau ist dem Forstkassenrendanten Rißhöfel vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Oppeln, den 14. September 1916.

Königliche Regierung.

900. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Nicht-Nr.	Verleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten.
985	Bernhard Heilmann, Hamburg	Strandgut.
986	"	Ein Walzertraum.
987	"	Kein Schiff. — „Na Mensch, ich bin doch kein U-Boot.“
988	"	Heimatlänge.

Oppeln, den 15. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

878. Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen, Bosen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. Js. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltung- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag Nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

901. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an die Kriegs- und Zivilgefangenen wird hiermit verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

902. Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 100.9. 16. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)

bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Vermieden wird auf die Bekanntmachung Nr. Hst. I 1854 S. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrücke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Bordruchverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gedenmannstr. 9/10, angefordert werden.

oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.

4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).

5. Laternenöle (Mineralnaphtha).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3. Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4. Meldebefehle.

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebefehlen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldebefehle sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldebefehl keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldebefehle dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5. Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als

500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten; darf aber, sofern nicht durch die Kriegs-Schmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6. Lagerbuch, Auskunftsspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Feststellung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Breslau, den 22. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R.

903. Der Kaufmann Ludwig Vorläufer beabsichtigt auf dem Grundstück Band 2 Blatt 45 zu Heidersdorf, Kreis Neiße, eine Fleischsutmehlfabrik zu errichten. Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen das Projekt, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich in zwei Exemplaren bei mir anzubringen sind; später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Zeichnung und Beschreibung des Projekts liegen in dieser Zeit in meinem Amtszimmer öffentlich aus und können daselbst während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig eingegangenen Einwendungen habe ich auf **Mittwoch, den 11. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr**, einen Termin in meinem Bureau anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Neiße, den 18. September 1916.

Der Landrat.

Personal-Veränderungen

904. Der Landeshauptmann von Schlesien Dr. von Thier ist anstelle des verstorbenen Landeshauptmanns von Basse zum Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien bestellt worden.